

Reglement

Entsorgung (Ent Re)

(vom 1. Dezember 2021)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

SR 7.03.102

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Sammlungen und Dienste	3
Bereitstellung	3
Kehrrichtsammlung	3
Sperrgutsammlung.....	3
Grüngutsammlung.....	3
Kartonsammlung.....	4
Papiersammlung.....	4
Metallsammlung.....	4
Sonderabfälle	4
Nutzung Sammelstellen.....	4
Vorgaben Sammelstellen-nutzung.....	4
III. Gebühren	5
Allgemein	5
Gewerbliche Betriebe.....	5
Mengenabhängige Gebühren.....	5
Landwirtschaftsbetriebe.....	5
Neubauten	5
Pflichten der Grundeigentümer.....	5
Ausnahmen, Reduktionen.....	5
Kontroll- und Umtriebsgebühr.....	6
IV. Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten	6

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Entsorgung vom 25. Oktober 2021
Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für Personen im ganzen Gemeindegebiet, die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.
Zweck	Art. 2 Präzisierung der Verordnung Entsorgung und Regelung des kommunalen Vollzugs.

II. Sammlungen und Dienste

Bereitstellung	Art. 3 Abfälle ¹⁾ für die Sammlungen sind am Abfuhrtag um 7.00 Uhr am Strassenrand gut sichtbar bereitzustellen.
Kehrrichtsammlung	Art. 4 ¹ Die Abfuhr für Siedlungsabfälle erfolgt wöchentlich. ² Kehricht darf nur in Kehrichtsäcken, , bereitgestellt werden, die mit Gebührenmarke versehen, zugebunden und unbeschädigt sind.
Sperrgutsammlung	Art. 5 ¹ Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht eingesammelt. ² Sperrgut muss mit Gebührenmarken versehen werden. ³ Nicht mitgenommen werden Gegenstände aus Metall und Elektrogeräte.
Grüngutsammlung	Art. 6 ¹ Die Grüngutsammlung erfolgt von März bis November wöchentlich, von Dezember bis März jede zweite Woche. ² Grünabfälle aus Gartenmaterial und Gehölzschnitt, Rüstabfällen und Speiseresten - ohne Fremdstoffe - müssen in Grüngut-Containern mit Chip bereitgestellt werden. Der Chip kann zur Montage am Container bei der Gemeinde bestellt werden.

1) Eine Übersicht der Abfallarten ist im Anhang ersichtlich.

Kartonsammlung	<p>Art. 7</p> <p>Die Kartonsammlung erfolgt monatlich. Der Karton ist lose in Schachteln oder gebündelt bereitzustellen.</p>
Papiersammlung	<p>Art. 8</p> <p>Papiersammlungen finden monatlich statt. Das Papier ist gebündelt bereitzustellen. Papier in Papiertaschen wird nicht mitgenommen.</p>
Metallsammlung	<p>Art. 9</p> <p>Die Metallsammlung (keine elektrischen Geräte) erfolgt halbjährlich. Das Metall ist in Behältern oder lose bereitzustellen.</p>
Sonderabfälle	<p>Art. 10</p> <p>¹ Sonderabfälle sind dem Fachhandel zurückzugeben. Sie dürfen weder in den Haushaltkehricht noch in den Abfluss geleert werden. Ein illegales Entsorgen hat ein Strafverfahren zur Folge.</p> <p>² Zweimal jährlich findet eine Sonderabfallsammlung statt. Die Daten werden publiziert.</p>
Nutzung Sammelstellen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Sammelstellen dürfen von der Bevölkerung der Gemeinde Männedorf genutzt werden.</p> <p>² Die Sammelstellen dürfen von Betrieben in Männedorf mit Privathaushalten vergleichbaren Abfallmengen genutzt werden.</p> <p>³ An den Sammelstellen dürfen nur die Abfälle entsorgt werden, für die Container zur Verfügung stehen.</p>
Vorgaben Sammelstellennutzung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die nutzenden Personen sind verpflichtet, Lärm zu vermeiden.</p> <p>² Die Sammelstellen und ihre Einrichtungen sind sorgfältig zu benutzen und sauber zu halten.</p> <p>³ Das Anbringen und Aufkleben von Plakaten und Flugblättern jeglicher Art an den Sammelstellen und deren Einrichtungen ist verboten.</p>

III. Gebühren

Allgemein	<p>Art. 13</p> <p>Die Grundgebühr wird jährlich für die Leistungen der Recycling- und Abfallwirtschaft erhoben.</p>
Gewerbliche Betriebe	<p>Art. 14</p> <p>¹ Betriebe entrichten die Container-Leerungsgebühren mittels Container-Chip.</p> <p>² Werden Zimmer innerhalb der eigenen Wohnräume gewerblich genutzt ist keine zusätzliche Grundgebühr für Betriebe erforderlich.</p>
Mengenabhängige Gebühren	<p>Art. 15</p> <p>Für folgenden Abfall werden mengenabhängige Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Kehricht aus Haushalten;b. Sperrgut aus Haushalten;c. Grünabfälle und biogene Abfälle;d. Kehricht aus Betrieben.
Landwirtschaftsbetriebe	<p>Art. 16</p> <p>Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Grundgebühr erhoben. Verfügt eine landwirtschaftliche Liegenschaft über mehrere Wohneinheiten wird für jede Einheit die Grundgebühr erhoben.</p>
Neubauten	<p>Art. 17</p> <p>Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum (definitiver Einzug) berechnet. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.</p>
Pflichten der Grundeigentümer	<p>Art. 18</p> <p>¹ Zahlungspflichtig für die Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmenden.</p> <p>² Bei Handänderungen im Laufe des Jahrs haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander zu einigen.</p>
Ausnahmen, Reduktionen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Für Wohnungen und Einfamilienhäuser, die mehr als ein halbes Jahr leer stehen, kann die Grundgebühr auf schriftlich begründetes Gesuch hin anteilmässig erlassen werden. Der Rückerstattungsanspruch</p>

verjährt nach Ablauf eines Jahrs nachdem die Wohnung wieder benutzt wird.

² Für unbewohnbare Wohneinheiten kann die Grundgebühr auf schriftlich begründetes Gesuch hin ganz oder anteilmässig erlassen werden.

Kontroll- und Umtriebs-
gebühr

Art. 20

Werden Bestimmungen der Verordnung Entsorgung und dieses Reglements verletzt, können Kontroll- und Umtriebsgebühren erhoben werden.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Reglement Entsorgung	1.000	GRB 266 01.12.2021

Anhang I: Sammelstellen

Die unbetreuten Sammelstellen dürfen, falls nicht anders angegeben, jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen und vor Feiertagen von 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Benutzung untersagt.

Es werden folgende Abfälle entgegengenommen:

- Aluminium und Stahlblech
- Glas
- Textilien und Schuhe
- Batterien
- Korkzapfen.

Im Werkhof an der Saurenbachstrasse 6 können Styropor/EPS, Grubengut, Kleinmetall, Alt-Speise- und Motorenöl abgegeben werden.

An der Sammelstelle an der Winterhaldenstrasse 2 in 8618 Oetwil werden folgende Abfälle entgegengenommen:

- | | |
|----------------------------|------------------------------------|
| • Aluminium und Stahlblech | • Kunststoffe (PE-HD, PE-LD, PP) |
| • Kapseln aus Aluminium | • Leuchten und Leuchtmittel |
| • Batterien | • Metalle |
| • CD's und DVD's | • Mineralische Abfälle (Grubengut) |
| • Elektrokleingeräte | • Öl (Speiseöl und Motorenöl) |
| • Elektroschrott | • Papier |
| • EPS (Styropor, Sagex) | • PET-Flasche |
| • Glas | • Textilien und Schuhe |
| • Karton | • Sperrgut. |
| • Kupfer | |

Die festgesetzten Gebühren sind in bar zu entrichten.

Anhang II: Abfallsammlungen

Detailinformationen zu den Abfallsammlungen finden Sie unter www.maennedorf.ch.

Grünabfälle:

Zweimal jährlich wird eine Andockgebühr pro Containerleerung und Kosten für Abfuhr und Entsorgung pro kg verrechnet.

Kehrichtsackgebühren:

17 lt.-Sack	½ Gebührenmarke
35 lt.-Sack	1 Gebührenmarke
60 lt.-Sack	2 Gebührenmarken
110 lt.-Sack	3 Gebührenmarken

Bogen à 12 Gebührenmarken sind im Detailhandel in Männedorf und auf der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 10, erhältlich.

Sperrgut:

Zur Abfuhr zugelassen sind brennbare, sperrige Abfälle (Holz, Kunststoff, usw.) bis zu einem Gewicht von max. 35 kg und max. 2,2 m Länge. Pro 5-6 kg ist 1 Gebührenmarke erforderlich.

Anhang III: Definitionen der Abfallarten

Begriff	Definition
Bauabfälle	Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.
Betriebsabfälle	Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
Biogene Abfälle	Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.
Grünabfälle (Grüngut)	Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras, Laub.
Separat-abfälle	Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
Siedlungs-abfälle (Kehricht)	aus Haushalten stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
Sonder-abfälle	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, chemisch-physikalischen oder biologischen Eigenschaften besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
Sperrgut	Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehälter (z.B. Abfallsack/Container) entsorgt werden können.